Beschluss des Regierungsrates über die Inkraftsetzung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung sowie der kantonalen Gewässerschutzverordnung

(vom 11. Juni 1975)

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Einführungsgesetz vom 8. Dezember 1974 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) vom 8. Oktober 1971 sowie die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 22. Januar 1975 werden auf den 1. Juli 1975 in Kraft gesetzt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 11. Juni 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Gilgen

Der Staatsschreiber: Roggwiller

Änderung der kantonalen Fleischschauverordnung

(vom 30. April 1975)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die kantonale Fleischschauverordnung vom 14. Januar 1960 wird wie folgt geändert:

§ 29. Die Gebühren für die Verrichtungen des Fleischschauers betragen in Gemeinden ohne hauptamtliche Fleischschauer:

1. Für die ordentliche Fleischschau:

   a) Grundtaxe je Gang und Schlachtlokal Fr. 8.50

   b) Untersuchung je eines Stückes

   Grossvieh, Pferde Fr. 5.—

   Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine Fr. 2.60

   in Grossmetzgereien mit Schlachtstrassen Fr. 1.90

   c) Zusätzliche Gebühren zu a) und b) bei Schlachtungen, die durch die Viehversicherung veranlasst werden sowie bei Notschlachtungen und in Fällen, die eine bakteriologische Fleischuntersuchung erfordern:

   Für Sofortbesuch Fr. 8.50

   für Expressbesuch (sonntags) Fr. 17.—

   für Entnahme von Material zur bakteriologischen Fleischuntersuchung, Porto nicht inbegriffen Fr. 8.50

   d) Kontrolle nach bakteriologischer Fleischuntersuchung Fr. 3.—
   zusätzliche einfache, bei Sofortbesuch doppelte Grundtaxe nach Ziffer 1 lit. a

   e) Amtliche Überwachung des Durchgefrierens von Fleisch mit lebenden gesundheitsschädlichen Finnen, je Schlachttier Fr. 8.50

2. Für die Besichtigung von eingeführtem Fleisch und eingeführten Fleischwaren gemäss § 35 Abs. 1

   a) wenn die Kontrolle anlässlich der ordentlichen Fleischschau in Geschäften und Betrieben erfolgt:

   für die ersten 100 kg (Grundtaxe) Fr. 2.—

   für je weitere 10 kg Fr. —.20

   bei Dauerfleischwaren beträgt die Grundtaxe Fr. 1.10

b) wenn dafür ein besonderer Besuch notwendig ist:

für die ersten 350 kg (Grundtaxe)	Fr. 8.50
für je weitere 10 kg	Fr. —.20
bei Dauerfleischwaren beträgt die Grundtaxe	Fr. 6.—

c) wenn die Kontrolle in einer von der Gesundheitsbehörde bezeichneten Kontrollstation erfolgt:

für die ersten 100 kg (Grundtaxe)	Fr. 2.—
für je weitere 10 kg	Fr. —.20
bei Dauerfleischwaren beträgt die Grundtaxe	Fr. 1.10

3. Für die regelmässige Kontrolle des eingeführten Fleisches und der eingeführten Fleischwaren gemäss § 35 Abs. 2 und 3 im Lokal des Empfängers

bei Einfuhr bis 1 000 kg im Jahr je Kontrollgang	Fr. 10.—
bei Einfuhr von 1 001 bis 5 000 kg im Jahr je Kontrollgang	Fr. 11.50
bei Einfuhr von 5 001 bis 10 000 kg im Jahr je Kontrollgang	Fr. 13.—
bei Einfuhr von 10 001 bis 40 000 kg im Jahr je Kontrollgang	Fr. 14.50
bei Einfuhr von 40 001 bis 100 000 kg im Jahr je Kontrollgang	Fr. 17.50
bei Einfuhr von über 100 000 kg im Jahr je Kontrollgang	Fr. 20.50

Die örtliche Gesundheitsbehörde kann im Einvernehmen mit der Direktion der Volkswirtschaft für Grossbetriebe mit ausserordentlich umfangreicher Einfuhr den Höchstansatz dem vermehrten Aufwand entsprechend erhöhen. In diesen Gebühren ist die Grundtaxe gemäss Ziffer 1 lit. a inbegriffen.

Sofern die Nachfleischschau anlässlich der ordentlichen Fleischschau erfolgt, darf die Grundtaxe nur einmal erhoben werden.

4. aufgehoben.

5. a) Für die Ausstellung eines Fleischschauzeugnisses zu einer Sendung jeder Art Fr. 2.—

   b) für einen Begleitschein (heftweise) Fr. —.30
   Die Direktion der Volkswirtschaft ist ermächtigt, in besonderen Fällen diese Gebühr zu ermässigen.

   c) für ein Spezialzeugnis Fr. 3.—

   d) aufgehoben.

   e) Für die Feststellung des Schlachtgewichtes, einschliesslich der amtlichen Bescheinigung
   in Betrieben mit in die Hängebahn eingebauter Waage
   für Grossvieh, Kälber und Kleinvieh Fr. 2.—

   in Betrieben ohne in die Hängebahn eingebaute Waage
   für Grossvieh Fr. 4.—

   für Kälber und Kleinvieh Fr. 2.50

   Sofern dafür ein besonderer Besuch notwendig ist, zusätzlich Fr. 8.50

6. Muss die Fleischschau an einem Orte vorgenommen werden, der weiter als einen Kilometer vom Gemeindezentrum entfernt liegt, so darf für jeden darüber hinaus zurückgelegten Kilometer (Hin- und Rückweg) Fr. 1.40 berechnet werden. Die Kilometerentschädigung wird aus der Gemeindekasse entrichtet.

7. unverändert.

8. unverändert.

§ 37 (Art. 103). Metzger, Fleisch- und Fleischwarenhändler, die an Kunden ausserhalb ihrer Gemeinde Fleisch und Fleischwaren zum privaten Gebrauch liefern, bedürfen für derartige Sendungen weder Fleischschauzeugnisse noch Begleitscheine. Diese Sendungen sind von der Nachfleischschau befreit. Für diesen Verkehr ist eine jährlich zu erneuernde Be-

willigung der Gesundheitsbehörde des Bestimmungsortes erforderlich (Fleischkarte). Die Karten sind vom kantonalen Veterinäramt zum Preise von Fr. 4.— zu beziehen. Die Gemeinden können diese Auslagen bei der Ausstellung der Bewilligung verrechnen und zudem eine Gebühr bis auf Fr. 10.— erheben.

Abs. 2 unverändert.

II. Diese Änderung der Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 30. April 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Stucki

Der Staatsschreiber: Roggwiller

Beschluss des Regierungsrates über die Inkraftsetzung des Salzgesetzes

(vom 4. Mai 1975)

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Gesetz über das Salzregal und über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz (Salzgesetz) vom 22. September 1974 wird auf den 1. Oktober 1975 in Kraft gesetzt.